

zinspflichtige Grundstücke nicht eher erfolgen soll, als bis die Berichtigung der Lehn und Abtragung der Zins- und Lehngelder oder Zinsstücke für die Vergangenheit von den Lehn- und Zinsherrn bezeuget worden, auch in der Oberlausitz zur Anwendung gebracht werde; so erhalten sämtliche Gerichtsbehörden der Oberlausitz hierdurch die Anweisung, sich hier- nach zu achten und der gedachten Generalverordnung in vorkommenden Fällen nachzugehen.
Dresden, den 11ten Juli 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 61.) Verordnung,
die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei
Aufhebung von Leichnamen betreffend;

vom 30sten Juli 1839.

In Hinsicht auf die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sind über das bei Aufhebung von Leichnamen zu beobachtende Verfahren Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät Folgendes verordnet wird:

1. Bei der Auffindung des todtten Körpers eines Menschen im Freien und bei andern Todesfällen aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache gehört in der Regel die erste Cognition für das Ressort der Polizeibehörde.

2. Diese Cognition erstreckt sich sowohl

a) auf die Anordnung und Veranstaltung der anwendbaren Rettungs- und Wiederbelebungsversuche, wenn der Scheintod der Person noch denkbar sein sollte, als auch

b) auf die Leichenschau und die nöthigen Erörterungen zur Ermittlung der zweifelhaften Person und Identität des Verunglückten, der Art seines Todes und der etwaigen Urheber desselben.

3. Ist keine Hoffnung zur Wiederbelebung und die Vermuthung vorhanden, daß der Fall zur Criminaljustiz gehöre; so ist die Justizbehörde von dem Ereignisse schleunigst zu benachrichtigen, und, bis diese in Wirksamkeit getreten, dafür Sorge zu tragen, daß der entfesselte Körper, sowie die, auf die gewaltsame Todesart desselben hindeutenden, äußern Merkmale, soviel möglich, in unverändertem Zustande erhalten werden.

Dagegen kann

4. in Ermangelung aller Anzeichen eines Criminalfalles die Polizeibehörde die wegen der Beerdigung des Leichnams und sonst nöthigen Verfügungen treffen.

5. Durch die Bestimmungen 1 und 2 wird indeß die Wirksamkeit der Justizbehörde nicht ausgeschlossen, wenn diese den Vorfall zeitiger, als durch die Polizeibehörde, erfährt, und ihn sogleich im Interesse der Justiz zu ihrer Cognition zu ziehen befindet; es ist daher derselben, sobald sie ihren Entschluß dahin zu erkennen giebt, das weitere Verfahren von der Polizeibehörde zu überlassen.

6. Die Gensd'armen, Ortsvorsteher und andere zur Polizeiaufsicht verpflichtete Personen haben demnach jedes zu ihrer Kenntniß gelangende Ereigniß der unter 1 bemerkten Art, zunächst zwar der Polizeibehörde, in den Fällen aber, in welchen an dem todten Körper sichtbare Spuren eines verübten Verbrechens, namentlich äußere Verletzungen, wahrzunehmen sind, gleichzeitig auch der Justizbehörde, wenn diese sich mit der Polizeibehörde an einem Orte, oder doch in nicht zu großer Entfernung davon befindet, anzuzeigen.

7. Diejenige Behörde, welche die Aufhebung eines Leichnams zu besorgen sich veranlaßt gefunden hat, ist, ohne Unterschied der Fälle, verbunden, die andere betreffende Behörde jedesmal sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Dresden, am 30sten Juli 1839.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koerneritz. Mostiz und Jänckendorf.

Sickelscherer.

N^o 62.) Verordnung,

die Verzinsung der Actien bei Actienvereinen für gewerbliche Unternehmungen betreffend;

vom 31sten Juli 1839.

Bei der Vermehrung der Actienvereine für gewerbliche Unternehmungen und den daher häufig vorkommenden Gesuchen um Bestätigung der Statuten solcher Actienvereine, hat sich die Nothwendigkeit fühlbar gemacht, gewisse, mit der rechtlichen Natur der Actienvereine zusammenhängende, Grundsätze festzustellen, welche bei Beurtheilung der zur Bestätigung eingereichten Statuten zur Richtschnur zu nehmen sind.

Ein solcher Grundsatz ist, daß die Zusicherung einer Verzinsung der von den einzelnen Theilhabern (Actionärs) eingeschossenen Gelder, d. h. ein unbedingtes Versprechen der Gewährung von Zinsen nach vorausbestimmten Procenten, ohne Rücksicht darauf, ob das